

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 9 (1900)  
**Heft:** 30

**Artikel:** Un diner chez Lucullus  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-522856>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

streitig für den Kläger R. Dieser Auffassung scheint auch Aline 2 jenes Paragraphen unseres Obligationenrechts zu entsprechen, wo die mangelnde Berechtigung zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ausdrücklich hervorgehoben wird, falls eine spezielle Befugnis fehlt. Die übrigen „Rechtsabhandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“, müssen also logischerweise doch in der Kompetenz des Reisenden liegen! Es soll aber einer Geschäfte machen, ohne gegessen und geschlafen zu haben! Diese Dinge gehören aber gar sehr zu denjenigen Handlungen, „welche das Reisen mit sich bringt“! Im engeren Sinne wird ja doch jeder Geschäftsreisende gemäß § 426 namens seines Hauses, für das er reist, Debitor des Wirtes vom Moment an, wo er ihm die Beine unter den Tisch streckt Soviel in formeller Hinsicht.

Aber auch materiell gelangen wir zu den gleichen Konzessionen, dass der Wirt für seine Forderung häft geschützt werden müssen. Wer tatsächlich schon gereist ist, dem kann es schon sein, dass er auf eine Geldsendung warten müsste, um die Reise fortzusetzen. Es verschlägt dabei nichts zur Unterstützung unserer Ansicht, ob der betreffende M. und eventuell mit oder ohne Absicht (das ist uns aus dem Handel genau nicht ersichtlich) gegenüber seinem Prinzipal die Schuld bei R. verschwieg. War letzteres der Fall, so war ja der Prinzipal wieder nicht im Schaden, denn nach der früheren Reiseabrechnung hatte der Reisende entweder weniger Spesen oder mehr Kassasaldo, beides in Höhe jener Fr. 32. Wir sind begierig, was der „Merkur“ zu diesem Urteil sagt, namentlich da, wie uns Herr R. (der Geschädigte) sagt, das St. Galler Wirtschaftsgesetz die Bestimmung enthält, dass ein Gasthaus, Hotel u. s. w. verpflichtet ist, Logista anzunehmen. — Jetzt wird's in der That bald lustig. Wirt zu sein, wenn's nur nicht zu traurig wäre: Also aufnehmen muss der Wirt den Gast, aber wer will denn beahlen??!

Cognac grande champagne, Bisquit-Dubouchet, 1834.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank angenommen.)

**Baden.** Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 24. Juli 5075.

**Jura-Simplon-Bahn.** Die Zahl der Passagiere stieg im Monat Juni auf 1927,000 (1899: 2,279,330).

**Gais.** Herr Ad. Fischer, ci devant employé des Grand Hôtel National und Restaurateur von Luzern hat das „Hôtel Krone“ übernommen.

**Thunersee-Bahn.** Der Personenverkehr zeigt im Juni eine Reisendenzahl von 42,300 Personen (1899: 58,153).

**Wengernalp-Bahn.** Der Personenverkehr zeigt im Juni eine Reisendenzahl von 9700 Personen (1899: 9622 Personen).

**Basel.** Das Hotel „Europäischer Hof“ ist von den bisherigen Eigentümern, Herrn Steiger & Schäfft, an die Familie Tscharner in Bern käuflich übergegangen.

**Glarus.** Die Wirtschaft z. „Traube“ hat Herr B. Lorenzi gekauft und bereits angetreten. Herr Nicola Janett betreibt jetzt die Wirtschaft z. „Linde“.

**Arosa.** besitzt diese Saison auch ein Orchester, welches abwechslungsweise 3 mal täglich in 6 verschiedenen grösseren Hotels spielt. Anfangs August findet das übliche vom Kurverein arrangierte Waldfest statt.

**Handelsregister.** Die Firma P. Hofmann, Hotel et Pension du Lac in Interlaken ändert dieselbe an P. Hofmann, Hotel et Pension du Lac und Ostbahnhof. — Die Firma W. Müller, Hotel Belvédère in Interlaken wird erweitert in: W. Müller-Michel, Hotel & Pension Belvédère & Chalet & Villa Belvédère in Interlaken.

**Oberengadin.** Am 10. Juli fand die erste Aufnahme der Fremdfrequenz im Oberengadin statt; es logierten dort am erwähnten Tage 1757 Gäste, darunter 788 aus Deutschland, 343 aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Tarasp und Schlüts Uptura verzeichnete die Fremdenliste am 8. 1306 Personen.

**Davos.** Älteste Fremdenstatistik. In Davos anwesende Bürger vom 8. bis 14. Juli 1900: Deutsche 504, Engländer 210, Schweizer 248, Franzosen 57, Holländer 69, Belgier 24, Russen 46, Österreich 15, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 45, Dänen, Schweden, Norweger 10, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 18. Total 1289. Darunter waren 337 Passanten.

**Nürnberg.** Im Korridor eines Nürnberger Hotels fand dieser Tage ein Hotelgast ein Päckchen, enthaltend 20.000 M. in Scheinen. Hocherfreut über den in Aussicht stehenden Finderlohn alarmierte er sofort das Hotelpersonal — es war 5 Uhr früh — und mit dessen Hilfe wurde als Eigentümer des wertvollen Objekts ein ebenfalls im Hause wohnender Amerikaner festgestellt. Die Enttäuschung des ehrlichen Finderlohn war aber gross, als der Verlierer ihm als Finderlohn — den ganzen Fund anbot. Die Scheine waren nämlich durchwegs Duplikate und vollständig wertlos.

**Die Ziffern der Ausstellungsbesucher in Paris** finden infolge der aussergewöhnlichen Hitze, die ununterbrochen seit mehr als 10 Tagen dort herrscht, die Thürme des Louvre und der Galerie des Tuilleries geschlossen. Seitdem sind die Temperaturen unter 25° herab, hält sich dagegen der Tag über fortgesetzt auf 30—36° im Schatten — immer mehr heiter. Während im Juni und Anfang Juli die Durchschnittsziffern der Woche 220,00 bis 240,00 betragen, sind sie allmählich auf 175,00 gesunken. Natürlich gehen infolge dessen auch die Preise der Tickets rapid herab. Man erhält sie bereits zu 25, ja zu 20 Cts. Bis jetzt sind etwa über 15 Millionen an den Kassen abgeführt worden, verbürgt noch nach 10 Millionen. Die letzte Durchsicht war die Hälfte der Ausstellungsum am Verdoppelt man nun auch für die zweite Hälfte die Zahl der Besucher, so kann der Gesamtverbrauch kaum 48 Millionen erreichen.

**Von der Weltausstellung.** In den „Attraktionen“ der Weltausstellung, in denen nahezu 40 Millionen Franken angelegt sind, beginnt es zu kriseln. Der „Matin“ berichtet über den Krach, der über mehrere dieser Spekulationen gekommen ist. Vor 8 Tagen wurde das „Riesentheater Columbia“

gerichtlich geschlossen und jetzt hat Paris im Jahre 1400 seinen Konkurs angemeldet. Das erstere Unternehmen hatte ein Kapital von 600,000 Fr., in 6000 Aktien zu 100 Fr., das letztere 850,000 Fr. Das wird wohl alles verloren sein. Andere Unternehmungen wird es ohne Zweifel nicht besser gehen. Der „Matin“ zählt eine ganze Reihe von Attraktionsfirmen mit ihrer Kapital an, u. a. „La Vie“ (1 Million), „Avalanche“ (1 Million), „Le Moulin“ (650,000), „Sous-sol“ (1 Millionen), „Lobendes Diorama“ (1½ Millionen), „Pachoda“ (250,000), „Bergwerk“ (400,000), „Himmelsglobus“ (5 Millionen), „Hippodrom“ (3 Mill.), „Französisch-Indien“ (1 Mill.), „Marocrama“ (1½ Mill.), „Casino“ (1 Mill.), „Kostüm-Palast“ (2 Mill.), „Schweizer Dorf“ (3 Mill.), „Panorama Marchand“ (500,000), „Madagaskar-Panorama“ (300,000), „Raumes mobiles“ (100,000), „Strasse“ (100,000), „Palais“ (2 Mill.), „Venezia“ (2 Mill.), „Wandelndes Trottoir“ (4 Mill.), „Venedig in Paris“ (350,000). Die geringe Aussicht auf Gewinn drückt sich im allgemeinen schon in dem niedrigen Stand der Aktien aus. Es ist manches Gute und Sehenswerte darunter, aber die Masse drückt alle Einzelnen tot oder schädigt sie wenigstens schwer. An der Spitze geführt wohl das Schweizerdorf, das auch finanziell bestehen dürfte.

**Aus dem Bäderleben von ehemal.** In einer Badeordnung für das würtembergische Bad bei Göppingen vom Jahre 1594 finden sich u. a. folgende Verbote: „Item Welcher den Namen Gottes leichtfertigerweise missbrauchen und lestern, auch ohne Ursach den Teufel nennen wird, der soll jedesmal, so oft das geschehne Batzen zur Straff in hirnseitig vermeinte Bädern zu legen und zu verlieren.“ „Wer sich einen neuen Teufell selbs verführen oder andere mit freventlichen Roden demselben ergeben und hinwiesen thete, der soll ohne Nachlass, umb vier Batzen die Büchsen zu erstatten gestraffen.“ — Besonders hohe Geldbußen werden den Kurgästen angedroht für üble Nachrede, schlechte Lieder und Beleidigung ehbarer Frauen: „Schandlose, üppige Worte und sonstigen verkleinerlichen Nachreden, so dass sie nicht gehörig und schicklich sind.“ Straff eines halben Gulden verboten ist, einen ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und vorwärts im Bad zuwenden wird, der soll zu Straff eines halben Gulden verboten werden, gleichfalls eines ungünstigen Geberden und Erzeugnissen gegen Ehrlichen Frauen und Jungfrauen, bei unehelichslässlicher Straff eines Gulden, so oft das geschieht.“ — Alle und jede Badgäst sollen sich des unnötiger Disputirens in Religionssachen, wie auch anderer vordrüssiger Gespräche, welche der Bade Chur und Badleuten zu wider sein möchten, desgleichen — des Wasserspritzens enthalten.“ — Welcher bezechter und